Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Schuchardt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
106.11-mechwind-02/21-6.2.3	106.5-5426/21SIM007 6.2.2 Kle	Frau Klesper	31.05.2021

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit einem Antrag auf förmliches Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Mechterstädt (Ju 03a)

Altlasten-/ bodenschutzfachliche Stellungnahme

UVP

Die für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Flächen zur Versiegelung und Teilversiegelung sind relativ klein, und damit als geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden anzusehen. Im Bereich der zu versiegelnden Flächen befinden sich zudem keine besonders schutzwürdigen Böden bzw. Böden mit hohem bis sehr hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad.

Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha liegen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Altablagerungen, Altstandorten bzw. Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 5 und 6 Bundes- Bodenschutzgesetz auf den antragsgegenständlichen Flurstücken vor. Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter (Boden, Bodenluft, Grund-, Schicht- und Oberflächenwasser) sind jedoch nicht generell auszuschließen.

Hinweis

- Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist.

Bodenschutz

Forderungen

1. Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.

2. Um die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz sicherzustellen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme vor dem Auftrag des Oberbodens Verdichtungen im Unterboden zu beseitigen.

Ersatzmaßnahmen E_1 und E_2

Die vorgesehene Entschlammung der beiden Gewässer Birkensee und Gänseteich sowie die Verwertung des Teichschlammes sind im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Im Auftrag

Klesper
Sachbearbeiterin